



K U N D M A C H U N G

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 13. Dezember 2011 öffentlich kundgemacht.

Die **Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelte ab dem 1. Jänner 2012** werden festgesetzt wie folgt:

I. ABGABEN

Verspätungszuschlag	10 % gemäß § 135 BAO
Mahngebühr	0,5 % gemäß § 227a BAO
Zinsen	gemäß § 212b BAO
Grundsteuer A	500% des Steuermessbetrages gem.FAG
Grundsteuer B	500% des Steuermessbetrages gem.FAG
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage gem. Kommunalsteuergesetz
Vergnügungssteuer	gemäß der Vergnügungssteuer- satzung vom 10.11.2009
Ausgleichsabgabe	gemäß §§ 3 u.5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgaben- gesetz, LGBl.Nr.58/2011 iVm der Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren
Erschließungsbeitrag	gemäß § 7 Tiroler Verkehrsauf- schließungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 58/2011 iVm der Verordnung über die Festlegung der Erschließungs- kostenfaktoren jeweils 5% des Erschließungsfaktors
Gebrauchsabgabe	6 % der Bemessungsgrundlage gemäß Tiroler Gebrauchsabgabengesetz, LGBl.Nr. 78/1992 zuletzt geändert LGBl.Nr. 110/2002 iVm. der Gebrauchsabgabenverordnung vom 10.11.2009

Hundesteuer	gemäß Hundesteuerordnung vom 10.11.2009
für den 1. Hund	EUR 80,--
Parkabgabe	gemäß Parkabgabeverordnung vom 13.12.2011
Abgabe für das Parken von mehrspurigen Fahrzeugen	EUR 0,50/angefangene halbe Stunde

II. GEBÜHREN

Abfallgebühren	gemäß Abfallgebührenordnung vom 13.12.2011
Friedhofsgebühren	gemäß Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2011

Gebühr für die Überlassung von Grundflächen in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen für Bauarbeiten

ab dem 4. Tag je gebührenpflichtigem Kurzparktag und Stellplatz EUR 3,--

Gebühr für die Benützung von öffentlichem Gut

a) allgemein

je m²/Tag ab dem 4. Tag EUR 0,30
Höchstbetrag EUR 1.875,--

b) für die dauernde Ausübung eines Gastgewerbes

Kat. A – Oberer Stadtplatz pauschal je m²/Jahr EUR 10,--

Kat. B – Restliches Gemeindegebiet pauschal je m²/Jahr EUR 5,--

Flächen unter 10 m² werden jeweils nicht verrechnet.

c) für die dauernde Ausübung eines Handelsgewerbes

pauschal je m²/Jahr EUR 5,--

Flächen unter 10 m² werden nicht verrechnet.

d) für Märkte

ohne beigestelltem Stand je lfm/Tag EUR 3,70

III. PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE

1. Entgelte ohne Umsatzsteuer:

a) Entgelt für Leistungen des Stadtarchivs für private bzw. kommerzielle Zwecke:

Erstellung von Kopien aus dem Stadtarchiv	
Format A4	EUR 2,--
Format A3	EUR 3,--
Erhebungen im Stadtarchiv	
Mindestpauschale bis 2 Stunden	EUR 52,--
für jede weitere angefangene ½ Stunde	EUR 13,--

Bei Erhebungen, die auf Ersuchen von Hallern durchgeführt werden und auch für die Stadtgeschichte von Interesse sind, können die oben angeführten Tarife reduziert bzw. kann von der Einhebung ganz abgesehen werden.

b) Entgelt für die Überlassung von Bildrechten aus dem Stadtmuseum für Publikationen

Entgelt für die Überlassung	EUR 50,00/Bild
ab einer Überlassung von über 10 Bildern	EUR 37,50/Bild

c) Entgelt für das Erstellen von Kopien

A4	EUR	0,40
A3	EUR	0,80

d) Entgelt für das Erstellen von Plankopien, Scans und Farbausdrucken

Farbausdrucke (Farbdrucker)

A4	EUR	1,50
A3	EUR	3,--
Plankopien (schwarz - weiß)	EUR	4,--/lfm
Farbdruck (Plotter)	EUR	15,--/lfm
Planscan	EUR	30,--/lfm

e) Entgelt für die Erstellung von Schätzgutachten

über Liegenschaften zur Vermögenserhebung nach § 3 (2)

Tiroler Grundsicherungsgesetz (Befund und Gutachten) EUR 200,--

f) Entgelt für die Erstellung von Verträgen

EUR 150,--

g) Entgelt für die Anbringung von Hinweisschildern

EUR 75,--/Schild

h) Entgelt für Leistungen des städtischen Bauhofes und der Stadtgärtnerei**Personal**

Hilfsarbeiter	EUR	34,10/Stunde
Facharbeiter	EUR	36,80/Stunde
Techniker	EUR	53,60/Stunde
Ingenieur	EUR	61,90/Stunde

Zuschläge

Für Freitage ab 12.00 Uhr sowie Samstage	50%
Für Sonn- und Feiertage	100%
Nachtzuschlag zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr	100%

Fahrzeuge und Maschinen (ohne Fahrer)

Pritschenfahrzeug, Kombi, Klein-LKW	EUR	23,80/Stunde
Gehsteigreinigungsfahrzeug und Kehrmaschine	EUR	32,30/Stunde
Radlader	EUR	29,90/Stunde
Lkw über 10 t und Unimog mit Wascheinrichtung	EUR	27,20/Stunde
Kompressor, Stromaggregat	EUR	13,90/Stunde

Diese Entgelte werden für die Leistungen des städtischen Bauhofes und der Stadtgärtnerei für den Bauern- und Adventmarkt nicht eingehoben.

i) Entgelt und Kautions für die Benützung städtischer Turnhallen für diverse Veranstaltungen

Haller Veranstalter

Turnhallen HS Dr. Posch und Gymnasium	je angefangene Stunde	EUR	15,--
	Kautions	EUR	150,--

Turnhallen in anderen Schulen	je angefangene Stunde	EUR	8,--
	Kautions	EUR	73,--

Nicht-Haller Veranstalter

Turnhallen HS Dr. Posch und Gymnasium	je angefangene Stunde	EUR	30,--
	Kautions	EUR	200,--

Turnhallen in anderen Schulen	je angefangene Stunde	EUR	16,--
	Kautions	EUR	100,--

j) Entgelt für die regelmäßige Benützung städtischer Turnhallen

Für die wöchentliche Benützung je angefangene Doppelstunde

pauschal EUR 50,--/Semester

Sportvereine mit Sitz in Hall in Tirol sind für das Kinder- und Jugendtraining befreit.

k) Schulgeld Gymnasium

1. für das Schuljahr 2011/12

Erstes Kind € 134,30/Monat € 1.343,-- für das Schuljahr

Geschwisterregelung: *)

Zweites Kind € 100,70/Monat € 1.007,-- für das Schuljahr

ab einschließlich dem dritten Kind: kostenfrei

*) Voraussetzung für diese Geschwisterstaffelung ist, dass alle Geschwister in einem gemeinsamen Haushalt zusammen mit zumindest einem Elternteil leben und die betroffenen Schüler zeitgleich das Franziskanergymnasium besuchen.

Für die Monate Juli und August wird das Schulgeld jeweils nicht eingehoben.

2.a) Die Stadtgemeinde Hall in Tirol gewährt schulgeldpflichtigen SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Stipendium in der Form, dass bei einem positiven Schuljahresabschluss im Sinne der Berechtigung zum Aufstieg in die nächste Schulstufe dem Schüler bzw. der Schülerin in dieser nächsten Schulstufe seitens der Stadt zum monatlichen Schulgeld ein Beitrag im Ausmaß von 38,46 % des jeweils geltenden monatlichen Schulgeldes (derzeit also ein Beitrag von € 51,70 monatlich bzw. maximal € 517,- für das Schuljahr) geleistet wird. Bei Beendigung der Schulausbildung am Haller Franziskanergymnasium wird diesen SchülerInnen ein Stipendium im Ausmaß von 38,46 % des im letzten absolvierten Unterrichtsjahr geltenden monatlichen Schulgeldes für jeden in diesem letzten Unterrichtsjahr bezahlten Monat zuerkannt. Die angeführten Stipendien werden jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

b) Die in lit. a) angeführten Stipendien werden für "zweite Kinder" im Sinne der oben angeführten Geschwisterregelung lediglich im Ausmaß von 75 % der für das erste Kind gewährten Förderung (derzeit somit € 38,80 pro Monat bzw. maximal € 388,- pro Schuljahr) gewährt. Die Stipendien werden jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

c) Von der Zahlung des Schulgeldes zumindest teilweise befreite bzw. laut Geschwisterregelung nicht schulgeldpflichtige SchülerInnen erhalten keine Stipendien der Stadtgemeinde im Sinne der lit. a) und b).

d) Die in lit. a) und b) angeführten Stipendien werden erstmals bei erfolgreichem Schuljahresabschluss des Schuljahres 2011/12 im Sinne der Berechtigung zum Aufstieg in die nächste Schulstufe ab dem Schuljahr 2012/13 gewährt. Bei Beendigung der Schulausbildung am Haller Franziskanergymnasium mit Ablauf des Schuljahres 2011/12 wird jedoch den betreffenden SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol für das Unterrichtsjahr 2011/12 ein Stipendium von je € 51,70 für jeden in diesem Schuljahr bezahlten Monat zuerkannt; die Bestimmungen des Punktes 2. lit. b) und c) gelten sinngemäß.

3. a) Das Schulgeld wird entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index wie folgt jährlich angepasst (ausgehend vom VPI 2005 für April 2010: 113,2): Für die Anpassung wird jeweils der VPI 2005 (oder ein an seine Stelle tretender Index) für den Monat April des

entsprechenden Folgejahres herangezogen. Das Schulgeld wird bei einer derartigen Anpassung jeweils auf volle 10 Cent-Beträge kaufmännisch gerundet. Das solcherart angepasste (erhöhte oder reduzierte) Schulgeld wird sodann jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres wirksam.

b) Für die erste derartige Indexanpassung wird der VPI 2005 (oder ein an seine Stelle tretender Index) für den Monat April 2012 herangezogen, weshalb die erste Schulgeldänderung mit Beginn des Schuljahres 2012/13 wirksam wird.

4. Befreiungen vom Schulgeld für SchülerInnen mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol werden auf Antrag gewährt und richten sich nach dem jeweiligen Tiroler Grundsicherungsrichtsatz plus eines Aufschlages in der Höhe von 40 % zuzüglich der tatsächlichen Aufwendungen für Miete oder Annuität incl. Betriebskosten plus der Summe des monatlichen Schulgeldes für das Gymnasium. Der Differenzbetrag zwischen dem erhöhten Richtsatz und dem niedrigeren berechneten Gesamteinkommen gelangt bis max. der Höhe der Summe des monatlichen Schulgeldes zur Befreiung. Auf diese Befreiung vom Schulgeld besteht kein Rechtsanspruch.

l) Schulgeld Musikschule gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2009

Befreiungen vom Schulgeld für die Musikschule für Haller Schüler werden auf Antrag gewährt und richten sich nach dem jeweiligen Tiroler Grundsicherungsrichtsatz plus eines Aufschlages in der Höhe von 40 % zuzüglich der tatsächlichen Aufwendungen für Miete und Annuität incl. Betriebskosten.

Entgelt für die Überlassung von Musikinstrumenten EUR 40,--/Semester

m) Entgelt für die Benützung des Festsaaes Schöneegg und des barocken Stadtsaaes

Veranstaltungen bis zu 3 Stunden

Haller EUR 44,--

Auswärtige EUR 88,--

Veranstaltungen bis zu ½ Tag

Haller EUR 73,--

Auswärtige EUR 146,--

Veranstaltungen bis zu 1 Tag

Haller EUR 145,--

Auswärtige EUR 290,--

Veranstaltungen länger als 1 Tag, je Tag

Haller EUR 87,--

Auswärtige EUR 174,--

Für die Beistellung von Grünpflanzen wird eine Pauschale von jeweils hinzugerechnet. EUR 20,--

Veranstaltungen von Haller Schulen, der städtischen

Musikschule und der Bezirksmusikschule entgeltfrei

Proben der Laientheatergruppe "Bühne Schöneegg" entgeltfrei

Proben des Chores "Alpenklang" entgeltfrei

Proben des Chores "Stimmsalz" entgeltfrei

n) Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für die Schule am Rosenhof

Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Schüler/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schule am Rosenhof gemäß der Verordnung vom 15. Juli 2008:

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 40,-- pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 40,-- pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 50,-- pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 60,-- pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, EUR 70,-- pro Monat.

Für das zweite und jedes weitere Kind wird eine Ermäßigung von jeweils 50 % zu obigen Beträgen gewährt.

Der Verpflegungsbeitrag beträgt EUR 3,60 pro Mittagessen.

- o) Entgelt für die Gstattung einer Zufahrt gem. § 5 (6) Tiroler Straßengesetz**
einmalig EUR 220,--

2. Entgelte mit Umsatzsteuer:

- a) Entgelt für den regelmäßigen Bezug der Stadtzeitung**
außerhalb des Gemeindegebietes von Hall in Tirol (inkl.USt.) EUR 50,--/Jahr
- b) Entgelt für die Vermietung der Schaukästen Rathausdurchgang** (zuzügl. USt.)
- | | |
|---------------|----------------|
| Format | EUR 30,--/Jahr |
| Halbformat | EUR 15,--/Jahr |
| Viertelformat | EUR 10,--/Jahr |
- c) Hundekotaufnahmehilfe** (inkl.USt.) EUR 0,20/Sack
- d) Entgelt für die Verwahrung von abgeschleppten Fahrzeugen** (zuzügl.USt.) EUR 2,50/Tag
- e) Vermietung des WC-Wagens ohne Zustellung** (zuzügl.USt.)
- | | |
|----------------|---------------|
| Für Haller | EUR 40,--/Tag |
| Für Auswärtige | EUR 60,--/Tag |
- f) Vermietung des Geschirrmobils inkl. Ausstattung ohne Zustellung** (zuzügl.USt.)
Für Vereine, Körperschaften und Privatpersonen mit Sitz
bzw. Wohnsitz in Hall in Tirol
- | | |
|-------------------------------|------------|
| Geschirrmobil groß | |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 50,-- |
| zusätzlich je Tag | EUR 10,-- |
| Geschirrmobil klein | |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 35,-- |
| zusätzlich je Tag | EUR 7,-- |
| Für Sonstige | |
| Geschirrmobil groß | |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 150,-- |
| zusätzlich je Tag | EUR 20,-- |
| Geschirrmobil klein | |
| Einmaliges Vermietungsentgelt | EUR 105,-- |
| zusätzlich je Tag | EUR 15,-- |

g) Vermietung von Mehrwegbechern ohne Zustellung (zuzügl.USt.)

	Haller	Auswärtige
je Box 0,5 Liter Becher (96 Stück)	EUR 7,40	EUR 11,10
je Box 0,3 Liter Becher (160 Stück)	EUR 12,10	EUR 18,15
je Box 0,1 Liter Becher (85 Stück)	EUR 6,30	EUR 9,45

jeweils für eine Zeit von je angefangenen 5 Tagen

Für nicht retournierte bzw. beschädigte Becher werden die tatsächlichen Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

h) Vermietung von Speisegeschirr ohne Geschirrmobil ohne Zustellung (zuzügl. USt.)

	Haller	Auswärtige
je Box Teller groß (50 Stück)	EUR 10,--	EUR 15,--
je Box Teller klein (50 Stück)	EUR 10,--	EUR 15,--
je Doppelbox Kaffeegeschirr (120 Teile)	EUR 12,--	EUR 18,--
je Box Besteck (100 Teile)	EUR 10,--	EUR 15,--

jeweils für eine Zeit von je angefangenen 5 Tagen

Für nicht retournierte bzw. beschädigte Teile werden die tatsächlichen Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

i) Vermietung von Pflanzen ohne Zustellung (zuzügl.USt.)

	Haller	Auswärtige
je Topf	EUR 3,--	EUR 4,50

jeweils für eine Zeit von je angefangenen 5 Tagen

Für die Vermietung von Pflanzen für eine gesamte Saison in Hall je Topf

EUR 10,--/Saison

Hiebei sind Zustellung/Abholung und gärtnerische Pflege (ausgenommen Gießen) inkludiert.

j) Vermietung von sonstigen Materialien ohne Zustellung (zuzügl.USt.)

	Haller	Auswärtige
Notbeleuchtungen (Akkubetrieb) je Stk./Tag	EUR 2,60	EUR 3,90
Feuerlöscher je Stk./Tag	EUR 2,50	EUR 3,75
Löschdecken je Stk./Tag	EUR 2,50	EUR 3,75
Bühnenelemente je Stk./Tag	EUR 5,--	EUR 7,50
Absperrgitter je Stk./Tag	EUR 1,50	EUR 2,25
Stehtische je Stk./Tag	EUR 2,50	EUR 3,75
Stühle je Stk./Tag	EUR 1,50	EUR 2,25
Mülltonnen 120 l je Stk./Tag	EUR 2,--	EUR 3,--
Mülltonnen 240 l je Stk./Tag	EUR 3,--	EUR 4,50

k) Entgelt für die Vermietung von Markständen ohne Zustellung (zuzügl.USt.)

Marktstand inklusive Auf- u. Abbau je Stand für 1. Tag	EUR 27,--
Marktstand für jeden weiteren Tag	EUR 19,--
(Tage ausschließlich zur Abholung und Rückbringung werden nicht verrechnet)	
Zuzüglich Pauschale für Zustellung und Abholung im Stadtgebiet für angefangene 13 Stände	EUR 53,--

l) Entgelt für Wochenmärkte und Adventmarkt (zuzügl. 20 % USt.)

Nachstehende Entgelte beinhalten alle Leistungen der Gemeindeverwaltung (Leistungen des Bauhofes, Standmiete, Strom und Marktgebühren)

Bauernmarkt	EUR 5.300,--
Adventmarkt	EUR 14.000,--

m) Zurverfügungstellung von Stromanschlüssen für**Veranstaltungen am Oberen Stadtplatz** (zuzügl. USt.)

Veranstaltungen bis 4 Stunden	pauschal	EUR	25,--
Veranstaltungen über 4 Stunden	je Tag	EUR	50,--
Cafe-Gastgarten am Oberen Stadtplatz	pauschal/Jahr	EUR	1.000,--

Die Tarife verstehen sich incl. Stromkosten.

Die Ausgabe der Schlüssel für die Stromkästen erfolgt durch das Umweltamt gegen eine Kautions ohne USt. in der Höhe von EUR 72,--

n) Kostenersätze im Abfallbereich (zuzügl. USt.)

1 Hilfsarbeiter		EUR	34,10/Stunde
1 Facharbeiter		EUR	36,80/Stunde
Klein-LKW/Kleintraktor		EUR	23,80/Stunde
LKW (Containerfahrzeug)		EUR	27,20/Stunde
LKW (Müllwagen)		EUR	30,70/Stunde
Anhänger, Gebläse- und Spritzeinrichtungen		EUR	13,70/Stunde
Containermiete		EUR	4,50/Tag
Wertstoffsammelinsel 25 Liter		EUR	5,30/Tag
Wertstoffsammelinsel 240 Liter		EUR	10,60/Tag
Wertstoffsammelinsel 1.100 Liter		EUR	31,80/Tag
1 Sack Komposterde (60 Liter)		EUR	3,80
1 m ³ Komposterde		EUR	17,40

o) Minderfakturenzuschlag

Im Bereich der Abfallbeseitigung wird bei Verlangen einer Zielrechnung bis zu einem Rechnungsbetrag in der Höhe von EUR 25,-- ein Minderfakturenzuschlag in der Höhe von EUR 5,-- zuzügl. USt. zusätzlich in Rechnung gestellt.

p) Sportplatzentgelte

für die reservierte Benützung der Sportplätze Lend, Haller Au und Schönegg

Der Basissatz beträgt EUR 85,-- zuzügl. USt.

Die einzelnen Entgelte werden in Prozenten dieses Betrages verrechnet wie folgt:

Sportplatz	Tag	Uhrzeit	Stundentarif exkl. USt.
Sportplatz Lend großer Platz	Mo – Fr	08.00 – 15.00	100%
	Mo – Fr	15.00 - 20.00	120%
	Mo – Fr	20.00 – 22.00	150%
	Sa u. So	08.00 – 12.00	180%
	Sa u. So	12.00 – 22.00	200%
Sportplatz Lend kleiner Platz	Mo – Fr	08.00 – 15.00	60%
	Mo – Fr	15.00 - 20.00	70%
	Mo – Fr	20.00 – 22.00	80%
	Sa u. So	08.00 – 12.00	100%
	Sa u. So	12.00 – 22.00	120%
Sportplatz Haller Au	Mo – Fr	08.00 – 15.00	50%
	Mo – Fr	15.00 - 20.00	60%
	Mo – Fr	20.00 – 22.00	70%
	Sa u. So	08.00 – 12.00	90%
	Sa u. So	12.00 – 22.00	110%
Sportplatz Untere Lend Leichtathletikanlage	Mo – Fr	08.00 – 15.00	20%
	Mo – Fr	15.00 - 20.00	30%
	Mo – Fr	20.00 – 22.00	40%
	Sa u. So	08.00 – 12.00	50%
	Sa u. So	12.00 – 22.00	60%

Sportplatz Schönegg	Mo – Fr	08.00 – 17.00	30%
Fußballplatz	Mo – Fr	17.00 - 22.00	50%
	Sa u. So	08.00 – 17.00	70%
	Sa u. So	17.00 – 22.00	90%
Sportplatz Schönegg	Mo – Fr	08.00 – 20.00	10%
Beachvolleyballplatz	Mo – Fr	20.00 - 22.00	15%
	Sa u. So	08.00 – 20.00	10%
	Sa u. So	20.00 – 22.00	15%
Sportplatz Schönegg	Mo – Fr	08.00 – 20.00	10%
Tennisplatz	Sa u. So	08.00 – 20.00	10%
Anzeigetafel	je Ausleihturnus (3 Tage)		10%
Bandenwerbung	je Jahr und Laufmeter (1m x 0,75m)		140%
zuzüglich der gesetzlichen Werbeabgaben			

Diese Entgelte beinhalten sämtliche Betriebskosten wie z.B. Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung, Wartung und Personal.

Befreiungen und Ermäßigungen:

Vom Entgelt befreit sind Haller Traditionsvereine, LCT, SV Hall sowie Haller Schulen. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind vom Entgelt der Sportanlage Schönegg befreit (auch bei Reservierung).

Weiters sind alle Sportvereine mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining befreit.

Haller Fußball - und Leichtathletikvereine (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten.

Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.

Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen die Hälfte des Entgeltes zur Vorschreibung.

Bei Sport- und Hobbyvereinen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

Ausnahmen von der Entgeltpflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

q) Entgelt für die Vermietung der Schwimmhalle (zuzügl. 10 % USt.)

Entgelt pro angefangene Stunde und Schwimmbahn EUR 9,--

Nutzung durch gewerbliche Betriebe mit Gewinnabsicht
Entgelt pro angefangene Stunde und Schwimmbahn EUR 13,50

r) Schrebergartenbenützungsentgelt (inkl. USt.)

Schrebergarten Lend für bestehende Verträge EUR 0,84/m²/Jahr
bei Neuvermietung ab dem Jahr 2006 EUR 3,--/m²/Jahr

s) Entgelte für Kindergärten und Kinderkrippe

gem. der Verordnung vom 14.12.2010